

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Beförderungsbedingungen gelten auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim (im weiteren VGB genannt)

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, welches der Kunde betrifft. Soweit das Verkehrsmittel im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Beförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe §11 und Tiere nach Maßgabe §12 befördert.

(3) Ein Anspruch auf Beförderung von Gruppen, deren Fahrt einen Reise-, Ausflugs- oder ähnlichen Charakter (wie z. B. Fahrten zum Bahnhof oder zu Besuchen öffentlicher Einrichtungen) haben, besteht nur, wenn die Beförderung mit fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen möglich ist. Hiervon unberührt bleibt der reguläre Schülerverkehr zum Stundenplanmäßigem Unterrichtsbeginn bzw. nach Schulschluss.

§ 3 VON DER BEFÖRDERUNG AUSGESCHLOSSENE PERSONEN

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
5. verschmutzte und/oder übel riechende Personen.

(2) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

(4) Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Verkehrsmittel, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Verkehrsmittel bzw. von der Betriebsanlage begründet kein Anspruch auf Schadenersatz, wovon Fahrgäste nach §3 Absatz 1 Satz 2 ausgenommen sind (siehe auch §10 Absatz 6).

§ 4 VERHALTEN DER FAHRGÄSTE

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeugen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in Verkehrsmitteln sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte (auch mit Kopfhörer) zu benutzen, wenn andere Personen dadurch belästigt werden,
9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebsanlagen zu öffnen oder zu betätigen,
12. in Fahrzeugen, an Haltestellen oder auf Betriebsanlagen Fahrräder, Rollbretter, Inline Skates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
13. ohne Erlaubnis in Fahrzeugen zu musizieren,

14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen ohne Zustimmung der Verkehrsunternehmen Waren oder Dienstleistungen anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder Sammlungen oder Befragungen durchzuführen,

15. zu betteln,

16. in Fahrzeugen offene Speisen und Getränke mitzuführen und/oder zu verzehren.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- oder auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Verkehrsmittel nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Verkehrsmittel stets festen Halt zu verschaffen.

Da an den meisten Haltestellen nur bei Bedarf gehalten wird, müssen sich die Fahrgäste rechtzeitig an den Haltestellen bereitstellen und erkennen lassen, dass sie einsteigen wollen. Fahrgäste, die aussteigen wollen, haben ihre Absicht rechtzeitig vor Erreichen der Haltestellen dem Fahrer zu erkennen zu geben. Soweit hierfür Signalvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind, muss der Fahrgast diese betätigen. Sonst hat er seine Absicht zum Aussteigen in anderer geeigneter Weise dem Fahrer deutlich zu machen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Ferner sind nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte bzw. die Rückhaltevorrückungen zu benutzen. Für die Beförderung von Kleinstkindern müssen deren Begleiter für entsprechende Kindersitze sorgen, sofern Rufbusse oder das Anruf-Sammel-Taxi genutzt werden.

(5) Bestimmte Fahrten werden nur nach Voranmeldung durchgeführt. Diese muss spätestens eine Stunde vorher bei der Mobilitätszentrale und während der ausgewiesenen Öffnungszeiten erfolgen.

Falls eine bestellte Fahrt nicht in Anspruch genommen werden kann, muss diese wie eine Anmeldung bis eine Stunde vor der Fahrplanmäßigen Abfahrt und während der Öffnungszeiten bei der Mobilitätszentrale abgemeldet werden. Sollte dieses nicht geschehen, können die entstandenen Kosten dem Fahrgast in Rechnung gestellt werden.

(6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, 7, 9 und 10 sowie § 9 Absatz 2, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden Reinigungs-kosten in Höhe von 30,00 Euro berechnet.

Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen (auch aus der Mitnahme von Sachen oder Tieren) werden die entstandenen Kosten zur Beseitigung in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden durch das Betriebspersonal von demjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urheber-schaft auf Grund anderer Umstände (z. B. Zeugenaussagen) feststeht.

Sollte es dadurch zu Betriebsstörungen kommen, werden dem Verursacher Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Hierzu zählen auch die Kosten für die Auswechslung von Fahrzeugen. Diese Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen.

Das Zuständige Verkehrsunternehmen kann zudem Verwaltungskosten in Rechnung stellen.

(8) Beschwerden sind – außer in Fällen des § 6 Absatz 7 und § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können bzw. kein Aufsichtspersonal vor Ort ist, sind diese unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort, Fahrtrichtung, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises (bei Zeitfahrkarten ein schriftlicher Vermerk) an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.

(9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Beitrag von 30,00 Euro zu zahlen.

(10) Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung in Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung

des erhöhten Beförderungsentgeltes die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO im Fahrzeug bzw. auf dem Bahnsteig festgehalten oder veranlasst werden, mit dem Betriebspersonal die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen.

§ 5 ZUWEISEN VON WAGEN UND PLÄTZEN

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgästen auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betriebsrechtlichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere und gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 BEFÖRDERUNGSENTGELTE, FAHRAUSWEISE

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.

Sind Beförderungsentgelte unrichtig erhoben worden, ist diese Differenz nachzuzahlen. Zuviel erhobenes Entgelt wird erstattet. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monate nach Erhebung des Betrages geltend gemacht wird.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigem Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Soweit der Fahrgast im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, hat er diese bei kontrolliertem Einstieg dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesem dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen. In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen bzw. auszuhandigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Verkehrsmittel sowie ggf. die Bahnsteiganlagen verlassen hat. Benutzt ein Fahrgast zu einer Fahrt mehrere Fahrausweise, so sind diese Fahrausweise bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren.

(5) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile ohne Möglichkeit des Fahrkartenerwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 ZAHLUNGSMITTEL

(1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet:

- Geldbeträge über 20,00 Euro zu wechseln,
- mehr als 20 Münzstücke anzunehmen,
- sowie erheblich beschädigte Geldscheine anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 20,00 Euro nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens oder der Verkehrsgemeinschaft abzuholen.

Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abrechnen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 UNGÜLTIGE FAHRAUSWEISE

(1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. unrechtmäßig hergestellt oder/und unrechtmäßig erworben wurden,
6. von Nichtberechtigten benutzt werden,
7. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifierhöhung) verfallen sind,
9. ohne das erforderliche nicht ablösbar fest aufgeklebte und aktuelles Lichtbild benutzt werden,
10. in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) oder
11. nur in Verbindung mit einer anderen Fahrkarte gültig sind und ohne diese genutzt werden.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet; Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste und Verdienstaussfälle, sind ausgeschlossen.

(2) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personalausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personalausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim zu richten, welches den Fahrausweis eingezogen hat.

(4) Dem Fahrgast ist über die eingezogene Zeitfahrkarte eine Quittung auszuhändigen.

§ 9 ERHÖHTES BEFÖRDERUNGSENTGELT

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. andere erforderliche Fahrausweise (z. B. Fahrausweise für ein mitgeführtes Fahrrad) nicht vorzeigen kann,

4. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
5. den Fahrausweis auf Verlangen zur Prüfung nicht vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 4 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(1a) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt die Verkehrsgemeinschaft jeweils ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß der VO-ABB §9. Es kann sowohl das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke oder ggf. die Kosten für entsprechende Monats- und Wochenkarten erhoben werden, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Das erhöhte Beförderungsentgelt befreit nicht vom Nachlösen eines entsprechenden Fahrausweises ab dem Tarifpunkt, indem der Fahrgast angetroffen wurde.

Zur Begleichung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung zugeschickt und hat den offenen Betrag an die Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim zu zahlen.

Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, wird für jede schriftliche Mahnung ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 5,00 EUR erhoben.

Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Landes- bzw. Kommunalbehörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfal-

lenden Gebühren vom Fahrgast zu tragen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 und 2 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(4) Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens/der Verkehrsgemeinschaft unberührt.

§ 10 ERSTATTUNG VON BEFÖRDERUNGSENTGELT

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtnutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahltem Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte (ausgenommen Jahres-Umwelt-Abo) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Wochenkarten, auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu den Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit und Reiseunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird (Schulhalbjahres- und Schuljahreszeugnisse werden nicht als Bescheinigungen anerkannt).

Fahrkosten von teilweise genutzten Zeitfahrkarten werden nur dann erstattet, wenn der Kauf anderer Fahrausweise im identischen Zeitraum zu günstigeren Bedingungen möglich wäre. Hier wird dann die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Fahrkosten und der Kosten für die Zeitfahrkarte erstattet. Als Basis der Berechnungen dienen jeweils

ein Kalendermonat und die zu dem Zeitpunkt gültigen Tarifbestimmungen. Anträge zur Fahrkostenerstattung müssen innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Gültigkeit der Zeitfahrkarte bei der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft schriftlich und mit entsprechenden Bescheinigungen sowie der Fahrkarte eingereicht werden. Für die Feststellung des Zeitpunkts, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn ein

- ärztliches Attest,
- Bescheinigung eines Krankenhauses,
- Bescheinigung der Krankenkasse,
- Bescheinigung der Schulen über Klassenfahrten bzw. Praktika vorgelegt werden kann.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00€ abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die die Unternehmen zu vertreten haben.

Ein Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt besteht nicht für den Besitzer eines Zeitfahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen 3 Absatz 1 Satz Nummer 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.

§ 11 BEFÖRDERUNG VON SACHEN

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltstellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Fahrräder werden in der Zeit täglich, außer Montag bis Freitag an Schultagen in der Zeit von 6:30 bis 8:30 Uhr und 11:30 bis 15:30 Uhr, befördert sofern hierfür ausrei-

chend Platz vorhanden ist. Tandems, dreirädrige Fahrräder, Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel mit Hilfsmotor, Mofas, Fahrräder und Anhänger zum Lastentransport sowie Bollerwagen sind von der Beförderung ausgeschlossen. Jeder Fahrgast darf nur ein einsitziges, zweirädriges Fahrrad mitnehmen. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal. Wird der Platz für Krankenfahrstühle oder Kinderwagen benötigt, muss der Fahrgast mit dem Fahrrad das Verkehrsmittel verlassen. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes besteht nicht.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder und ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und schwerbehinderten Menschen in Krankenfahrstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und schwerbehinderte Menschen in Krankenfahrstühlen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahmen liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsregeln.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Es dürfen nur leicht tragbare Sachen mitgenommen werden, die der Fahrgast nach Größe und Gewicht auf seinem Schoß, unterm seinem Sitz oder in der Gepäckablage über seinem Sitz unterbringen kann. Der Fahrgast hat die Sachen selbst zu beaufsichtigen.

Kuriergut wird nur zur Beförderung angenommen, wenn Absende- und Zielhaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug mög-

lich ist und die Sendung an der Zielhaltestelle bei Ankniff des Fahrzeuges abgeholt wird. Der Gemeinschaftsverkehr ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen. Das Höchstgewicht beträgt 20 Kilogramm. Das Gut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein. Wird Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es beim Gemeinschaftsverkehr hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann. Nimmt der Empfänger das hinterlegte Gut nicht binnen drei Tagen ab, wird der Absender benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor der Auslieferung zu bezahlen. Der Gemeinschaftsverkehr ist berechtigt, nicht abgenommenes Kuriergut bestmöglich zu verkaufen.

§ 12 BEFÖRDERUNG VON TIEREN

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 anzuwenden.

(2) Hunde dürfen nur kurz angeleint mitgenommen werden, wenn sie andere Fahrgäste oder das Betriebspersonal nicht belästigen und genügend Platz vorhanden ist. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht oder auf dem Schoß gehalten werden. Das Betriebspersonal ist berechtigt, Hunde ohne Maulkorb von der Beförderung auszuschließen.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten und Blindenführhunde, die sich in der Ausbildung befinden, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Verunreinigungen oder Sachbeschädigungen kann § 4 Absatz 6 angewandt werden.

§ 13 FUNDSACHEN

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Verkehrsunternehmen, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 HAFTUNG

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 100.000,00 EUR, die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 AUSSCHLUSS VON ERSATZANSPRÜCHEN

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Verkehrsmittel bereitstellt oder Umleitungsstrecken befahren werden.

§ 16 MOBILITÄTSGARANTIE

(1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Zeitkarten bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit auf ein Taxi umzusteigen und sich diesen Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den Linienbussen der VGB um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird und er keine Möglichkeit hat, über andere VGB Linienwege diesen zu erreichen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Umsteigezeiten.

(2) Anspruchsberechtigt sind Inhaber von Wochen-, Monats- und Abokarten sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bis zu 35 Euro ersetzt.

(3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie innerhalb von sieben Tagen nach dem Vorfall bei der VGB Geschäftsstelle einzureichen. Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrausweiskauf sind nicht möglich.

(4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der in der VGB zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Schnee- sowie Eisglätte, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgeht oder ihm vor dem Kauf des Fahrausweises bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen durch Baustellen oder Unfällen.

§ 17 GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.